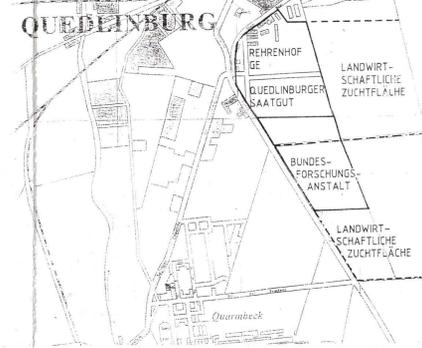
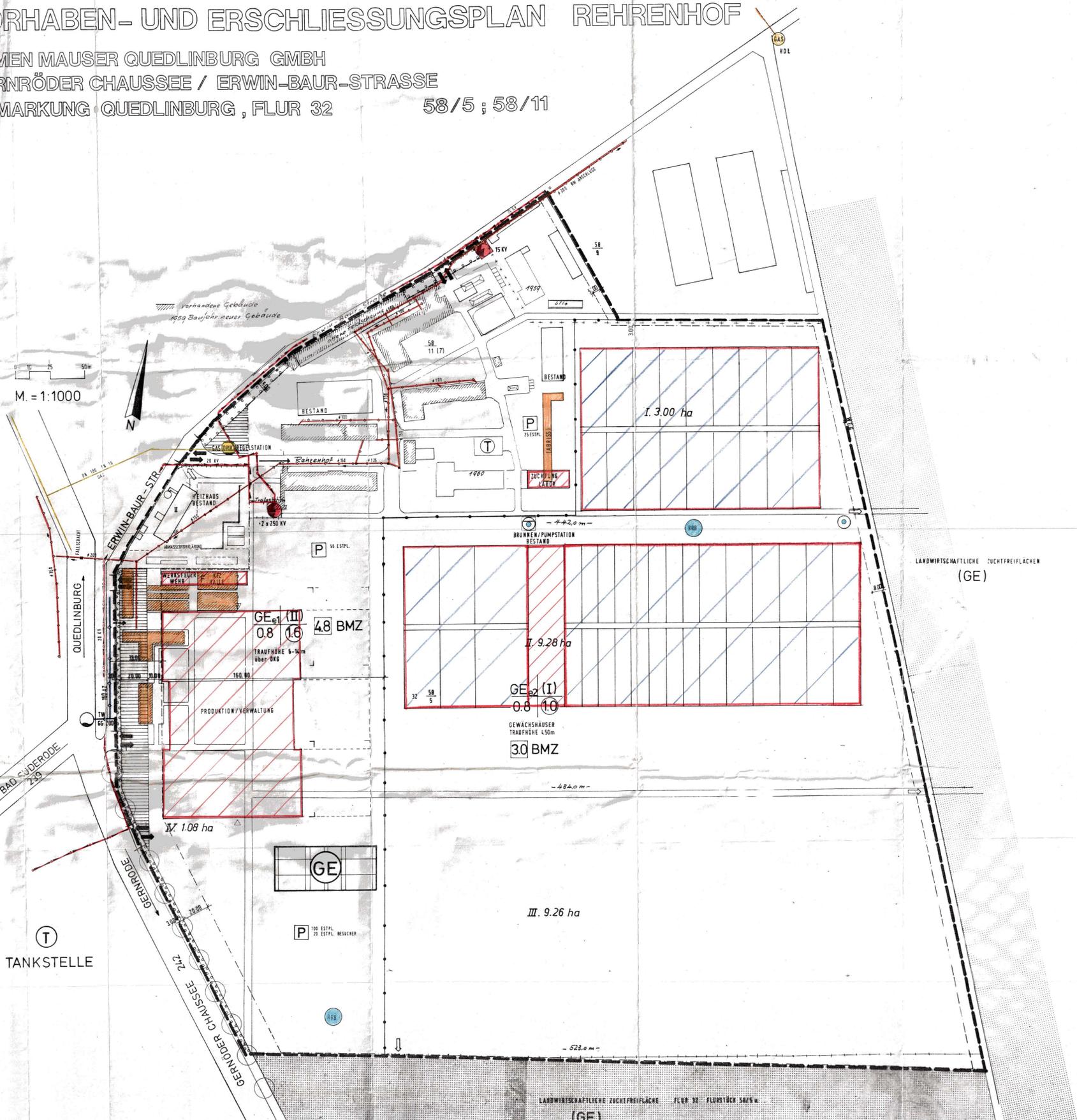


# VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN REHRENHOF

SAMEN MAUSER QUEDLINBURG GMBH  
GERNRÖDER CHAUSSEE / ERWIN-BAUR-STRASSE  
GEMARKUNG QUEDLINBURG, FLUR 32 58/5 ; 58/11

M. = 1:1000



## SATZUNG

Satzung der Stadt Quedlinburg über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gewerbegebiet Rehrenhof. Auf Grund des § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2153), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. I S. 885, 1122), 1 bei Aufnahme örtlicher Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bauabwägungsplan sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. .... Samen Mauser Quedlinburg GmbH für das Gewerbegebiet Rehrenhof bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Platzbezeichnung**  
(nach der Platzbezeichnungsverordnung vom 18.12.1990)
- Unterabgrenzung des Geltungsbereiches
    - a) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1 BauGB)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVVO)
    - a) (1) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
    - b) 0,80 Grundflächenzahl als Höchstzahl
    - c) (1,6) Geschöflächenzahl
    - d) (3,0) BMZ - Baumassenzahl § 21 BauVVO
    - e) 4,50 Traufhöhe (w über OKS)
  - Art der baulichen Nutzung
    - a) Gewerbegebiet (§ 8 BauVVO) zulässig für die Unterbringung von nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben.
    - e) Einschränkung, bezogen auf die Nutzung (Staatsproduktion und Züchtung)
      - e1 Verwaltung
      - e2 Gerätschhäuser
  - Baumassenzahlen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVVO)
    - a) Baugrenze
    - b) Baulinie
    - c) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - (öffentliche) Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
    - a) Straßenverkehrsflächen
    - b) Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
    - c) Parkflächen (auf dem Grundstück privat)
    - d) Einfahrtbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
    - e) Fahrtrichtungsmarkierungen

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, und Abs. 6 BauGB)
  - a) Elektrizität/Transformatorstation
  - b) Wasser (Leitungsanschluß)
  - c) Gasregelstation
  - d) Brunnen/Pumpstation § 9 (1) Nr. 14 BauGB
  - e) Regenrückhaltebecken § 9 (1) Nr. 16 BauGB
7. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
  - a) Trinkwasserzuleitung, erdverlegt bzw. Abwasserleitung
  - b) Elektrizität, erdverlegt
8. Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
  - a) Flächen für die Landwirtschaft (Züchtungsanbau)
9. Sonstige Flächen (§ 9 Abs. 1)
  - a) Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)
  - b) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe spezielle Festsetzung Nr. 1)
  - c) YEW Gebäude Planung
  - d) BESTAND Gebäude Bestand

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.  
Quedlinburg, am 22.06.1992  
Der Bürgermeister
- Die von der Planungsträger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.05.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Quedlinburg, am 22.06.1992  
Der Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat an ..... den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Quedlinburg, am .....  
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 16.05.1992 bis zum 16.06.1992 während folgender Zeiten nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen:  
Mo. - Fr. 8.00 - 13.00 und 13.00 - 17.00 h.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.05.1992 in Quedlinburg Stadtverwaltung durch Aushang in der Zeit vom 16.05.1992 bis zum 16.06.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Quedlinburg, am 22.06.1992  
Der Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.05.1992 in Quedlinburg Stadtverwaltung durch Aushang in der Zeit vom 16.05.1992 bis zum 16.06.1992 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Quedlinburg, am 22.06.1992  
Der Bürgermeister
- Der Katasteramtstand am 07.07.1992 ..... sowie die geometrischen Gestaltungen der neuen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Quedlinburg, am 07.07.1992  
Der Bürgermeister
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.06.1992 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.1992 genehmigt.  
Quedlinburg, am 22.06.1992  
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.06.1992 Nr. 25.1-24.00 mit Nebenbestimmungen erteilt.  
Magdeburg, am 14.07.1992  
Dr. Brack  
Oberbürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßig ernannten Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.06.1992 genehmigt.  
Quedlinburg, am .....  
Der Bürgermeister
- Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgelegt.  
Quedlinburg, am 28.02.2014  
Dr. Brack  
Der Bürgermeister
- Die Erstellung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.02.2014 im ANWANDERBÜRO (Dr. Stöckel, Quedlinburg) ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 219 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 31.05.1992 in Kraft getreten.  
Quedlinburg, am 04.04.2014  
Dr. Brack  
Der Bürgermeister

## AUSLEGUNGSEXEMPLAR

### VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN REHRENHOF

SAMEN MAUSER QUEDLINBURG GMBH  
Neuer Weg 21  
Postfach 10  
D-0-3300 Quedlinburg  
Telefon 455 40 41  
Fax 455 29 66  
Tele 331 649 0496

MINKE \* LEWEKE & PARTNER  
ARCHITEKTUR + DENKMALPFLEGE  
BREITE STR. 32  
TELEFON + FAX  
G-4399 QUEDLINBURG  
1733

HASZSTAB 1: 1000 DATUM APRIL 1992

BITTE BEACHTEN  
Die Katastergrenzen wurden aus allen vorhandenen Plänen übernommen. Abweichungen sind möglich.  
Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden!